

Lesefassung

2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird folgendermaßen geändert:

Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Ab 01.01.2001 ist derjenige beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist, soweit die sachliche Beitragspflicht nach dem 01.01.2001 entstanden ist.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.1996 in Kraft.